



ALLGEMEINE WETTSPIELORDNUNG

| | | |
|------|-----------------------------------|---|
| § 01 | ALLGEMEINES | 2 |
| § 02 | SPIELERLAUBNIS | 3 |
| § 03 | SONDERBESTIMMUNGEN | 4 |
| § 04 | BEKLEIDUNGSBESTIMMUNGEN | 4 |
| § 05 | VERANSTALTUNGEN | 4 |
| § 06 | NENNUNG | 5 |
| § 07 | DURCHFÜHRUNG VON TURNIEREN | 5 |
| § 08 | PROTESTE | 6 |
| § 09 | ANTI -DOPINGBESTIMMUNGEN | 7 |
| § 10 | KADERBESTIMMUNGEN | 7 |
| § 11 | SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 7 |
| § 12 | STREITIGKEITEN UND PROTESTE | 7 |
| § 13 | Inkrafttreten | 7 |



§ 01 ALLGEMEINES

1. Spielbetrieb

- a. Der Spielbetrieb des SBV umfasst Einzel- und Mannschaftsbewerbe. Die besten Spieler, bzw. Mannschaften werden nach den jeweiligen Durchführungsbestimmungen ermittelt.
- b. Jede(r) Teilnehmer(in) ist nach Aufforderung durch die Turnierleitung verpflichtet, sich als Schieds- oder Linienrichter zur Verfügung zu stellen. Ausnahme, wenn durch das RfSchA Schiedsrichter / Regelkundige entsandt werden .

2. Spielregeln

- a. Alle Wettspiele, die von Mitgliedern des ÖBV / SBV bestritten werden, sind nach den Regeln der Internationalen Badminton Federation durchzuführen.

3. Siegerermittlung

- a. Für einen Sieg in einem Einzelbewerb ist es erforderlich, dass einer der beiden Gegner zwei Sätze für sich entscheidet. Ein Satz gilt als gewonnen, wenn eine Seite 21 Punkte erreicht hat und dabei mindestens 2 Punkte mehr als die gegnerische Partei hat. Bei 21:20 wird das Spiel solange verlängert, bis eine Partei mit 2 Punkten führt (bis maximal 30 Punkte). Ein Satzergebnis von 30:29 ist demnach möglich.
- b. Die Seite, die den Satz gewinnt, beginnt den nächsten Satz mit dem Aufschlag.
- c. Ein Seitenwechsel ist nach jedem Satz durchzuführen. Im 3. Satz wird gewechselt, wenn die führende Seite 11 Punkte gemacht hat.
- d. Sobald ein Spiel nicht ordnungsgemäß beendet wird, sind alle weiteren Spiele dieses Bewerbes als „verloren“ zu werten. Andere Bewerbe des Turnieres sind davon nicht betroffen.

4. Ausnahmeregelungen

- a. Ausnahmeregelungen können durch den Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Sportausschuss festgelegt werden. z. Bsp.: langer Satz
- b. Die Turnierleitung ist bei Zeitmangel mit Ausnahme von Semifinal- und Finalspielen berechtigt, auf einen "langen Satz" zu kürzen.
- c. Bei einem "langen Satz" erfolgt der Seitenwechsel, wenn einer der Gegner die Hälfte der vereinbarten Punkte erreicht hat. Ein "Setzen" ist nicht vorgesehen.

5. Einspielzeit, Pausen zwischen den Sätzen und Spielen

- a. Die Einspielzeit darf zwischen dem Aufruf und dem Spielbeginn max. 3 Minuten betragen. Zwischen zwei Spielen hat jede(r) Spieler(in) das Recht auf 15 Minuten Pause.
- b. bei allen Spielen sind Pausen erlaubt von:
 - * nicht länger als 60 Sekunden in jedem Satz, wenn die führende Seite 11 Punkte erreicht hat
 - * von nicht länger als 120 Sekunden zwischen ersten und zweiten Satz sowie zwischen einem zweiten und dritten Satz.



- c. Kein(e) Spieler(in) darf das Spielfeld ohne Erlaubnis des Schiedsrichters verlassen, ausgenommen in den Pausen.
- d. Ein Spieler darf nur Ratschläge erhalten, wenn der Ball nicht im Spiel ist.

6. Siegerehrung

- a. Die Siegerehrung sollte möglichst unmittelbar nach dem letzten Finale durchgeführt werden. Sinnvolle Ausnahmen dazu (z. Bsp.: LM Allg. Klasse und Schüler) können nach Abschluss einer Klasse oder eines Bewerbes erfolgen.
- b. Ist ein(e) Platzierte(r) zum Zeitpunkt der Siegerehrung ohne Abmeldung und Angabe von Gründen bei der Siegerehrung nicht mehr anwesend, so sind die Urkunden dem jeweiligen Vereinsvertreter zu übergeben. Die vorgesehenen Ehrenpreise sind nicht auszugeben.
- c. Einbehaltene Ehrenpreise, die vom SBV beigestellt oder an den SBV abgerechnet werden, sind an den Sportausschuss bzw. dem Vorstand zurückzugeben.
- d. In Ausnahmefällen liegt es im Ermessen der Turnierleitung unter Würdigung der persönlich vorgebrachten und nachweisbaren Begründung, die Siegerehrung vorzuverlegen oder die Ehrenpreise einem Vereinsvertreter zu übergeben.

7. Turnierbälle

- a. Die offiziellen Ballmarken des SBV sind die vom ÖBV zugelassenen Federbälle je Zulassungsklasse der aktuellen und letztjährigen Zulassungsperiode.
- b. ÖBV Zulassungsklasse A und B (Kielbälle) für folgende SBV - Veranstaltungen:
 - Salzburger Meisterschaften aller Klassen
 - SBV – Ranglistenturniere
 - SBV – Mannschaftsmeisterschaften
 - ähnliche SBV - Veranstaltungen in denen die Bälle nicht vom Ausrichter gestellt werden.
- c. Beide Spieler(innen) stellen vor dem Spiel gleich viele Bälle. Sind diese Bälle verbraucht, so ist dies zu wiederholen. Ist die Anzahl der angespielten Bälle nach dem Spielende ungerade, so ist der letzte Ball einem der beiden Spieler(innen) zuzulosen.
- d. Werden die Bälle vom Veranstalter gestellt, so dürfen nur diese Bälle verwendet werden. Dies muss in der Ausschreibung angegeben sein.

§ 02 SPIELERLAUBNIS

1. Spielerlaubnis

- a. Grundsätzlich sind an SBV Veranstaltungen nur Spieler(innen)
 - mit gültiger Spiellizenz des ÖBV
 - bayrischer Vereine, ausgenommen bei Salzburger Meisterschaften, aller Altersklassenspieltberechtigten.
- b. Ausgenommen von der Spielerpass- / Mitgliedskartenverpflichtung sind Schulsport-, Hobby-, und Breitensportveranstaltungen, die vom SBV Sportausschuss als solche anerkannt und genehmigt sind.



2. Vereinswechsel eines(r) Spielers(in)

- a. Es gelten die Regeln des ÖBV. Abmeldungen sind direkt elektronisch über die ÖBV-Homepage vor zu nehmen.
- b. Hat ein Spieler(in) eines SBV-Vereines in der Frühjahrs- oder Herbstsaison bereits in einer Mannschaft gespielt, so kann er in der gleichen Spielsaison (Herbst od. Frühjahr) für keine Mannschaft eines anderen Vereines mehr spielen.
- c. Wechselt ein(e) Spieler(in) aus einem anderen Bundesland oder Ausland zu einem SBV - Verein, so ist er/sie an den Salzburger Landesmeisterschaften nur spielberechtigt, wenn die Ummeldung vor dem Stichtag 1. Jänner der laufenden Spielsaison beim ÖBV vollzogen ist.
- d. In der Salzburger Mannschaftsmeisterschaft ist er/sie nur spielberechtigt, wenn die Ummeldung vor dem Stichtag 30. September für den Herstdurchgang, bzw. 1. Jänner für den Frühjahrsdurchgang vollzogen ist, und er/sie in der aktuellen gültigen Rangliste gereiht ist.

§ 03 SONDERBESTIMMUNGEN

Alle Angelegenheiten die im Bereich des Sportausschusses liegen und in den Ordnungen nicht eindeutig festgehalten sind, werden vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Sportausschuss geregelt. Dabei ist nach Möglichkeit auf die Ordnungen und Bestimmungen des SBV und ÖBV zurückzugreifen.

§ 04 BEKLEIDUNGSBESTIMMUNGEN

Bei SBV Veranstaltungen haben die Spieler(innen) die einzelnen Bewerbe in der üblichen Sportbekleidung (Kurze Hose, Rock, Leibchen, Pullover, etc.) zu bestreiten. Trainingsanzüge dürfen, abgesehen von den Pausen zwischen den Sätzen und Spielen, nur beim Einspielen verwendet werden.

§ 05 VERANSTALTUNGEN

1. Terminplanung, Veranstaltungsvergaben

Die Termin- und Veranstaltungsvergabe erfolgt in einer Sportausschusssitzung oder Vorstandssitzung vor Saisonbeginn.

2. Einzelausschreibungen

Jede Ausschreibung muss mindestens 3 Wochen vor dem beabsichtigten Termin erfolgen und folgendes enthalten:

- die Bezeichnung des Turniers,
- den Namen des Veranstalters und des Ausrichters,
- den Ort der Austragung und die Anzahl der Spielfelder,
- die Beginnzeiten und das voraussichtliche Ende des Turniers,
- die einzelnen Wettbewerbe und eine etwaige Klasseneinteilung,
- den Austragungsmodus des Turniers,
- die Teilnahmeberechtigung,



- Namen und Anschrift für Nennungen,
- Tag und Zeit des Meldeschlusses,
- Ort und Zeitpunkt der Auslosung,
- den Namen des Turnierleiters,
- die Höhe der Gebühren, (Nenngelder),
- die zugelassenen Ballmarken,
- die Bestimmungen über den Einsatz von Schiedsrichtern,
- Haftungsübernahme einschränkungen.

§06 NENNUNG

- Die Nennungen für Salzburger Landesmeisterschaften müssen von den Vereinen getrennt nach Spielklassen erfolgen.
- Nennungsschluss wird jeweils vom Veranstalter festgelegt. Es gilt das Datum des Poststempels, oder Absendedatum (Fax, Email). Wird der Nennungsschluss versäumt, so können bis zum Auslosungstermin Nachnennungen erfolgen. Der/die zu spät nennende Verein oder Spieler(in) hat jedoch eine Strafgebühr lt. Finanzordnung § 05.BEITRÄGE UND GEBÜHREN Pkt.4 a zu entrichten.
- Eine Abmeldung von genannten Spieler(innen) ist bis zur Auslosung des Turniers zulässig. Für alle anderen genannten Spieler(innen) ist das Nenngeld unabhängig einer Teilnahme zu bezahlen. Das Nenngeld ist gesammelt von einem Vereinsvertreter bei der Turnierleitung einzuzahlen.

§07 DURCHFÜHRUNG VON TURNIEREN

1. Allgemeines

- Der Ausrichter ist verpflichtet, mindestens eine halbe Stunde vor Turnierbeginn den Spielern den Zutritt zur Halle und Garderoben zu ermöglichen und die Spielfelder mit aufgestellten Netzen zum Einspielen zur Verfügung zu stellen.
- Die Abrechnung mit dem SBV hat innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen. Sollte die Abrechnung nicht termingerecht erfolgen, kann der Vorstand eine Strafgebühr lt. Finanzordnung § 05.BEITRÄGE UND GEBÜHREN Pkt.4 b verhängen.
- Alle Abrechnungen für das laufende Spieljahr müssen bis zum 31.Dezember erfolgen, sonst ist eine Abrechnung nicht mehr möglich.

2. Anwesenheitsliste, Eintragungspflicht

- Bei Einzelturnieren ist durch den Ausrichter eine Anwesenheitsliste aufzulegen. Die Eintragung muss bis max. 15 Minuten vor Turnierbeginn, entweder durch den Teilnehmer selbst oder durch einen Vereinsvertreter erfolgen.
- Wird durch einen Vereinsvertreter ein(e) nicht anwesend(e)r Spieler(in) eingetragen, so ist dies sofort mit entsprechender Begründung und Zeitangabe über das Eintreffen der Turnierleitung mitzuteilen.



- c. Wird durch ein verspätetes Eintreffen eines(r) solchen Spielers(in) der Turnierablauf nicht behindert, so kann durch die Turnierleitung der Teilnahme zugestimmt werden. Dies gilt in Folge auch für nicht genannte Spieler(innen).
- d. Wird die Teilnahme durch die Turnierleitung abgelehnt, so hat sich über Wunsch des Vereinsvertreters der Turnierausschuss damit zu befassen (siehe Turnierausschuss).

3. Turnierleitung

- a. Bei der Turnierleitung muss eine Person ständig anwesend sein. Zusätzlich dazu ist nach Möglichkeit ein Referee zu nennen. Bei Landesmeisterschaften aller Klassen ist der Einsatz eines Referees Pflicht.
- b. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Turnierleitung:
 - die Ordnung im Bereich der Austragungsstätte sichern,
 - Einhaltung der allgemeinen Wettspielordnung und der jeweiligen Durchführungsbestimmungen,
 - Auslosung der Bewerbe lt. Durchführungsbestimmungen und Ausschreibung,
 - Aushang der Raster mit aktualisiertem Stand,
 - nach Möglichkeit einen Zeitplan erstellen,
 - gegebenenfalls Schieds- bzw. Linienrichter bestimmen, kommt ein(e) Spieler(in) dieser Aufforderung nicht nach, so kann ein Turnierausschluss erfolgen,
 - nach Möglichkeit Zählgeräte einsetzen,
 - sämtliche Spiele zeitgerecht in Vorbereitung aufrufen,
 - die Spieler zumindest ab dem Halbfinale ansagen und vorstellen,
 - Turnierausschlüsse bei unsportlichen Verhalten auf dem Spielfeld und wiederholte Verstöße gegen die Hallenordnung, vor Turnierausschlüssen ist zumindest eine Verwarnung mit entsprechendem Hinweis auszusprechen,
 - Versendung der Spielergebnisse an den Sportwart und Pressereferenten,
 - Nennelder.

4. Turnierausschuss

- a. Der Turnierausschuss besteht aus der Turnierleitung, Referees und je einem Vereinsvertreter der teilnehmenden Vereine.
- b. Der Turnierausschuss ist in allen Streitfällen und Protesten, die nicht eindeutig in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt sind, auf Wunsch eines Vereinsvertreters durch die Turnierleitung einzuberufen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Turnierleiters.
- c. Der Turnierausschuss kann nicht gegen bestehende Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen entscheiden.
- d. Auslegungen der Spielregeln sind jedoch ausschließlich dem Referee vorbehalten.

§ 08 PROTESTE

In allen Streitfällen und Meinungsverschiedenheiten, die nicht sofort (Turnierleitung, Turnierausschuss) einvernehmlich geregelt werden können, ist das Turnier / der Bewerb lt. Bestim-



mung durch die Turnierleitung unter Protest fortzusetzen. Der Protest muss der Turnierleitung noch während des Turniers schriftlich übergeben werden. Die weitere Vorgangsweise ist in § 12. STREITIGKEITEN UND PROTESTE geregelt.

§ 09 ANTI -DOPINGBESTIMMUNGEN

Für den Verband, deren ordentliche Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in seiner gültigen Fassung.

§ 10 KADERBESTIMMUNGEN

Kaderbestimmungen sind bei Bedarf durch den Sportausschuss zu erstellen und als Anhang II zu dieser Ordnung bekanntzugeben.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Wettspielordnung und ihre Änderungen unterliegen der Bearbeitung durch den Sportausschuss. Zur Inkraftsetzung bzw. Änderung ist der Mehrheitsbeschluss durch den SBV Vorstand erforderlich.

§ 12 STREITIGKEITEN UND PROTESTE

In allen Streitigkeiten und Protesten aus dem Verbandsgeschehen ist wie folgt vorzugehen.

- a. § 16.RECHTSORGANE laut SBV Satzungen
- b. Proteste müssen schriftlich übergeben werden und erhalten erst mit Bezahlung der Protestgebühr ihre Gültigkeit.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der GV per 13.5.2013 in Kraft.